

ihn ergangene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht oder im Straußspruch gröblich unrichtig ist und gleichwohl rechtskräftig wird. In solchen Fällen gibt das Gesetz die Möglichkeit, zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit die fehlerhafte rechtskräftige Entscheidung im Wege des Kassationsverfahrens aufzuheben.

Der Generalstaatsanwalt führt zur weiteren Begründung aus, daß vielfach unter dem Eindruck des ergangenen Schuld- und Straußspruchs der Angeklagte den Inhalt der mündlichen Rechtsmittelbelehrung nicht in vollem Umfang oder in seiner ganzen Bedeutung erfaßt. Dieses Vorbringen kann jedoch nicht dazu führen, die strenge Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften aufzugeben. Dieses Vorbringen unterstreicht vielmehr die Notwendigkeit, einer eingehenden und anschaulichen Rechtsmittelbelehrung durch die erstinstanzlichen Gerichte größte Aufmerksamkeit zu widmen (vgl. R e c h n e r, NJ 1953 S. 685).

Ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung ist die Beschuldigte, worauf das Stadtgericht in seinem Verwerfungsbeschluß besonders hinweist, eindringlich über Form und Frist des Rechtsmittels belehrt worden.

Da weiterhin der eindeutige Inhalt der Berufung der Beschuldigten die Annahme einer bloßen Anknüpfung ausschließt, hat das Stadtgericht zutreffend die Berufung der Beschuldigten durch Beschluß als unzulässig nach § 284 StPO verworfen.

Der Entscheidung des Stadtgerichts liegt somit eine Gesetzesverletzung nicht zugrunde, so daß dem Kassationsantrag der Erfolg zu versagen war.

#### Anmerkung:

Vgl. hierzu den auf S. 698 dieses Heftes veröffentlichten Beitrag von T u e b e r f B e i l.

#### § 170 d StGB.

**Eine besonders verwerfliche Vernachlässigung der Fürsorgepflicht für Kleinkinder liegt vor, wenn die Eltern mit allen Mitteln die Hilfe staatlicher Stellen zu verhindern suchen.**

**Stadtbezirksgericht Berlin-Friedrichshain, Urt. vom 25. September 1957 - 4 D 106/57.**

Die Angeklagte Inge M. ist 23 Jahre, der Angeklagte Hermann M. 27 Jahre alt.

Das erste — 1954 geborene — Kind der beiden Angeklagten, Mario, machte den Eltern von der Geburt an Sorgen. Sie haben laufend, vor allem in der ersten Zeit, das Kind untersuchen lassen. Als das Kind ein halbes Jahr alt war, merkten sie, daß es sich nicht normal entwickelt. Als das Kind ein Jahr alt war, wurde den Eltern von den Ärzten mitgeteilt, daß das Kind infolge einer Gehirnschädigung, deren Ursachen nicht festgestellt werden konnten, unheilbar anormal sei.

Die Angeklagte Inge M. brachte im Jahre 1955 und im Jahre 1956 wiederum je ein Kind zur Welt. Nach der Geburt des letzten Kindes stellte sich bei ihr ein Unterleibsleiden ein, durch das sie ständig Schmerzen hatte. Sie ließ sich aber nicht von einem Arzt behandeln.

Einige Zeit nach der Geburt des ersten Kindes zeigte sich, daß die Angeklagte Inge M. ihren Kindern nicht das notwendige Maß an Pflege und Wartung angedeihen ließ. Dies hielt sich jedoch noch in einem erträglichen Rahmen. Einige Zeit nach der Geburt des dritten Kindes, etwa von Anfang 1957 an, begann die Angeklagte Kinder und Wohnung in starkem Maß zu vernachlässigen. Die Wohnung wurde völlig ungenügend saubergehalten, die Kinder von diesem Zeitpunkt an nie mehr gebadet und selten und oberflächlich gewaschen, die Wäsche der Kinder selten gereinigt, so daß sich bald, vor allem bei Mario und dem Säugling Daniela, ernste Folgen der mangelnden Pflege, wie Wundsein — beim Säugling sogar Entwicklungshemmungen — zeigten. Die Kinder kamen nicht in ausreichendem Maße an die Luft. Der Säugling wurde unzureichend ernährt.

Schon von Mitte 1955 an haben sich die staatlichen Organe in verstärktem Maße um die Familie M. gekümmert. Dabei zeigte sich, daß beide Angeklagten, insbesondere die Inge M., hartnäckig jede Hilfe und Unterstützung der Abteilung Gesundheitswesen ablehnten. In der Zeit haben Fürsorgefrauen dieser Abteilung etwa zwanzigmal die Wohnung der Angeklagten vergeblich aufgesucht. Die Angeklagte Inge M., die meistens zu Hause war, öffnete nicht, weil sie, wie sie angibt, niemanden um sich sehen wollte. Der Angeklagte Hermann M. erhielt teilweise Kenntnis davon, daß seine Frau sich so zu den Fürsorgefrauen verhielt, machte aber keine ernsthaften Versuche, sie zu einem anderen Verhalten zu bewegen.

Als am 8. März 1957 schließlich die Wohnung gewaltsam geöffnet wurde, befanden sich Kinder und Wohnung in einem beispiellosen Zustand. Der kranke Mario und der Säugling lagen in mit Urin durchnässten Betten. Alle drei Kinder waren schmutzig und un gepflegt. In der Wohnung selbst, insbesondere in der Küche, lag der Unrat bergeweise. Kein Geschirrstück und kein Wäschestück befanden sich in sauberem Zustand. Der Säugling und das kranke Kind hatten durch die mangelnde Pflege Hautschäden davongetragen und befanden sich in einem schlechten Ernährungs- und Allgemeinzustand. Sie mußten sofort in Krankenhäusern bzw. Heimen untergebracht werden.

#### Aus den Gründen:

Als Ursache für diese Entwicklung hat das Gericht festgestellt, daß die Angeklagten infolge ihrer Charaktereigenschaften — es handelt sich bei beiden um Willensschwache Menschen — mit den besonderen Schwierigkeiten ihrer häuslichen Verhältnisse nicht fertig wurden. Die Getourten dreier Kinder innerhalb von drei Jahren haben in materieller und arbeitsmäßiger Hinsicht besondere Anforderungen an beide Angeklagten gestellt. Hinzu kommt, daß die Angeklagte Inge M. besonders durch die dritte Geburt geschwächt wurde. Eine besondere Belastung gab es auch insofern, als das völlig anormale Kind Mario, das in fast drei Jahren den Entwicklungsstand eines wenige Monate alten Säuglings aufwies, den Eltern nicht nur besonders viel Arbeit, sondern auch große Sorgen und Belastungen bereitete.

Das alles kann aber die Strafbarkeit des Verhaltens beider Angeklagten nicht ausschließen. Beide Angeklagte haben ihre Eltempflicht verletzt. Die ungenügende Wartung und Pflege der Kinder im ersten Viertel des Jahres 1957 zeigt eine verwerfliche Vernachlässigung der Fürsorgepflichten. Das Gericht hat auch festgestellt, daß die Nahrung in ihrer Zusammensetzung nicht so war, wie es für einen Säugling erforderlich ist. Das Verhalten der Eheleute muß man als gewissenlos bezeichnen. Zwar haben sie sich nicht dem Trunk oder anderen Ausschweifungen hingeeben und dadurch die Ursache für ihr Verhalten gesetzt, aber sie haben hartnäckig die Hilfe der staatlichen Dienststellen, insbesondere der Abteilung Gesundheitswesen, verweigert.

Für den Tod des Kindes Mario — dieser starb einige Zeit nach der Einlieferung in ein Krankenhaus — trifft die Eltern keine Schuld. Nach einem medizinischen Gutachten steht es außer Zweifel, daß dieses Kind infolge des Gehirnschadens gestorben wäre, auch wenn es von Anfang an die beste Pflege durch geschulte Fachkräfte gehabt hätte.

Bei der Bestrafung der Angeklagten war davon auszugehen, daß die Gefahr, die für die Kinder entstanden ist, kaum überschätzt werden kann. Wenn die gewaltsame Öffnung der Wohnung nicht erfolgt wäre, so hätte sehr leicht das Leben aller Kinder bedroht sein können. Wenn die Eltern, denen es als erste obliegt, für ihre kleinen und kranken Kinder zu sorgen, diese ohne Pflege lassen, so ist dies gefährlich und verwerflich. Noch gefährlicher wird das Verhalten der Angeklagten aber dadurch, daß sie es der Abteilung Gesundheitswesen nahezu unmöglich machten, sie in ihrer schweren Aufgabe zu unterstützen. Jedoch ist die Schuld beider Angeklagten wesentlich geringer als die äußere Gefährlichkeit ihres Verhaltens. Der Angeklagte Hermann M. glaubte, daß er dadurch, daß er fleißig arbeitet und seinen Verdienst ohne Abzüge für den Unterhalt seiner Familie zur Verfügung stellt, bereits alles getan hat, was von ihm als Vater verlangt werden kann. Er hat zwar seiner Frau hin und wieder Vorhaltungen gemacht, hat ihr auch hin und wieder bei der Arbeit geholfen, war jedoch zu schwach und zu feige, eine radikale Änderung des Zustands durch ein anderes Verhalten seiner Frau oder durch volle Inanspruchnahme der staatlichen Dienststellen herbeizuführen. Das beseitigt zwar nicht seine strafrechtliche Verantwortlichkeit, mindert sie jedoch erheblich herab.

Infolge der Arbeitsteilung, die zwischen den Eheleuten M. herrschte, fiel der Angeklagten Inge M. in erster Linie die Sorge für das Wohl ihrer Kinder zu. Ihr Verhalten war deshalb verwerflicher und höher zu bestrafen als das ihres Ehemannes. Jedoch treten bei ihr auch die Faktoren, die eine Strafmilderung herbeiführen können, stärker in Erscheinung. Diese sind ihre